



Hangflieger Neumarkt
Herrn Otmar Hofbeck
Max- Künzel- Str. 17
92318 Neumarkt

Gmund, 10.03.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wolfsteinberg", 92318 Neumarkt

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmvereins Höhenberg e.V. vom 09.12.2006 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 553/25 (Starts) und 451 (Landungen), Gemarkung Neumarkt, Labersricht.
3. Die Erlaubnis ist zunächst bis zum **31.03.2010** befristet. Sie kann widerrufen werden. Während des Erprobungszeitraums gilt die Erlaubnis für die Mitglieder des Drachen- und Gleitschirmvereins Höhenberg. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein. Der Windrichtungsanzeiger auf der Startfläche muss nach dem Flugbetrieb wieder abgebaut werden.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Von dieser Erlaubnis dürfen während des Erprobungszeitraums nur Mitglieder des Drachen- und Gleitschirmverein Höhenberg e.V. Gebrauch machen.
2. Pro Flugtag dürfen max. 6 Piloten die Erlaubnis nutzen.
3. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes und in die Auflagen der Erlaubnis einzuweisen. Auf den naturschutzfachlich sensiblen Bereich am Hang ist hinzuweisen.
4. Der Verein hat zur Dokumentation der Flüge ein Flugbuch zu führen. Es ist für die Piloten im Gasthof Sammüller auszulegen.
5. Das Fluggebiet wird nach Westen durch den Längengrad 11° 29' 00" Ost begrenzt. Das entspricht einer Achse in Nord-/Südausrichtung durch den Schnittpunkt Einmündung Amberger Str. in die B 299. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
6. Über der Hangkante darf nicht höher als 50 Meter geflogen werden.
7. Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz bei der Gastwirtschaft Sammüller abzustellen.
8. Um nach Ablauf des Erprobungszeitraums eventuelle Trittschäden feststellen zu können, hat der Geländehalter vor Aufnahme des Flugbetriebs die Vegetation und den Gesamtzustand der Startfläche zu

fotografieren. Diese Fotos sind an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 09.12.2006 wurde durch die Hangflieger Neumarkt ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

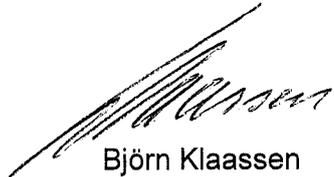
Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neumarkt wurde mit Schreiben vom 22.12.2006 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 04.01.2007 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb erhebliche Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die beantragte Startfläche ist Teilfläche eines Biotopverbunds, der einen möglichst großflächigen und ungestörten Lebensraum für die standorttypischen Lebensgemeinschaften bieten soll. Durch den Flugbetrieb seien direkte Beeinträchtigungen durch Betreten der ökologisch wertvollen Bestände sowie indirekte Störungen insbesondere auf die Fauna zu erwarten.

Daraufhin wurde das Vorhaben und die naturschutzfachliche Problematik mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen. Auflagen, die den Flugbetrieb regeln, wurden vereinbart. Die Naturschutzbehörde stimmte einer Erprobung mit Schreiben vom 27.04.2007 zu.

Aufgrund der Nähe der Start- und Landeflächen zum Flugplatz Neumarkt und zum Segelfluggelände Ottenberg wurde mit Schreiben vom 22.12.2006 das Luftamt Nordbayern am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 26.07.2007 teilte das Luftamt mit, dass der Betreiber des Sonderlandeplatzes Beeinträchtigungen des Flugbetriebs durch den Flugbetrieb mit Gleitsegeln auf den beantragten Flächen befürchtet. Aufgrund dessen wurde die Zustimmung zunächst nicht erteilt. Es folgte im Januar 2009 eine erneute Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch das Luftamt. Mit Schreiben vom 30.01.2009 stimmte das Luftamt Nordbayern (Regierung von Mittelfranken) einem einjährigen Probebetrieb zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 14.12.2006 nachgewiesen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb